

www.freihandverkauf-praxis.ch

Entscheid 7B.27/2003 vom 12. Mai 2003

Pra 92 (2003) Nr. 199

Die Praxis

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

ISSN 1017-8147 – Erscheint 12 x jährlich

www.pra.ch

www.legalis.ch

Helbing Lichtenhahn Verlag, Elisabethenstrasse 8, 4051 Basel

Der Helbing Lichtenhahn Verlag hat die Veröffentlichung der Übersetzung auf www.freihandverkauf-praxis.ch genehmigt. Alle Rechte verbleiben beim Helbing Lichtenhahn Verlag.

Pra 92 (2003) Nr. 199

Bundesgericht, Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Entscheid vom 12.05.2003 i.S. Firma Z c. Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt (7B.27/2003)

Bearbeitet und kommentiert von KARL SPÜHLER, Prof. Dr. iur., em. Professor der Universität Zürich, Richter am Kassationsgericht des Kantons Zürich, ehemals Bundesrichter

(Publikation in der Amtlichen Sammlung nicht vorgesehen.)

199 Das summarische Verfahren liegt zur Hauptsache in den Händen der Konkursverwaltung. In solchen Fällen bedarf ein Freihandverkauf eines Grundstückes keines Beschlusses der Gläubigerversammlung (Art. 231 Abs. 3, 256 SchKG). Hingegen ist den Gläubigern Gelegenheit zu höheren Angeboten einzuräumen.

Aus den Erwägungen

1.– 3. [. . .]

4.

4.1 Das summarische Konkursverfahren zeichnet sich dadurch aus, dass es einfach, rasch und weitgehend formlos ist. Es liegt zur Hauptsache in den [1092] Händen der Konkursverwaltung; Gläubigerversammlungen finden nur ausnahmsweise statt (BGE 121 III 142 E. 1 b S. 143). Die Verwertung ist nach den in Art. 256 Abs. 2 – 4 SchKG festgelegten Regeln und unter bestmöglicher Wahrung der Interessen der Gläubiger durchzuführen (Art. 231 Abs. 3 Ziff. 2 SchKG). Wie die kantonale Aufsichtsbehörde zutreffend bemerkt, ist Art. 256 Abs. 1 SchKG, wonach ein freihändiger Verkauf der zur Masse gehörenden Vermögenswerte einen entsprechenden Beschluss der Gläubiger voraussetzt, hier nicht anzuwenden. Indessen hat die Konkursverwaltung, die im summarischen Verfahren einen Freihandverkauf anstrebt, Art. 256 Abs. 3 SchKG zu beachten und demnach bei Vermögensgegenständen von bedeutendem Wert und bei Grundstücken den Gläubigern die Gelegenheit einzuräumen, höhere Angebote zu machen.

4.2 und 5.– 6. [. . .]

Bemerkungen

Dieser Entscheid befriedigt nicht. Allzu apodiktisch wird hier etwas verkündet, das sich nicht mit dem Wortlaut deckt. Gerade in solchen Fällen bedürfte es doch einer Auseinandersetzung, weshalb vom klaren Wortlaut abgewichen wird und inwiefern die qualifizierten Voraussetzungen dafür hier vorliegen.

Dazu kommt noch eine praktische Überlegung. Das summarische Verfahren wird in den Kantonen bis zum äussersten Limit verwendet. Das ist angesichts der grossen Geschäftslast verständlich. Der vorstehende Entscheid führt aber dazu, dass es nur noch 1– 2 % von Konkursverfahren geben dürfte, in welchen die Gläubigerversammlung über den Freihandverkauf eines Massengrundstückes beschliessen könnte. Wo bleibt da die Gläubigerdemokratie? Und wie ist es, wenn in einem summarischen Verfahren trotzdem eine Gläubigerversammlung durchgeführt wird?